

**Vorentwurf über die**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

**betreffend Schwangerschaftsabbruch**

Vorentwurf und erläuternder Bericht  
der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 10. März 1997

93.434

*Vorentwurf vom 10. März 1997***Schweizerisches Strafgesetzbuch  
(Schwangerschaftsabbruch)  
Änderung vom ...**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 64bis der Bundesverfassung<sup>1</sup>

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom 10. März 1997<sup>2</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,

beschliesst:

**Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch**

1. Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der Frau abbricht, wer eine Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft. Die Verjährung tritt in zwei Jahren ein.
2. Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der vierzehnten Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

**Art. 119 Straffloser Schwangerschaftsabbruch**

1. Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er innerhalb von vierzehn Wochen seit Beginn der letzten Periode auf Verlangen der Frau und unter Mitwirkung eines patentierten Arztes oder einer patentierten Ärztin vorgenommen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Abbruch der Schwangerschaft straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup>

<sup>3</sup>

Die Gefahr muss umso schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

2. Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

**Art. 120** aufgehoben

**Art. 121** aufgehoben

**Minderheit I** (von Felten, Hollenstein, Rechsteiner St. Gallen)

**Art. 118 - 121** aufgehoben

**Minderheit II** (Sandoz Suzette, Baumann J. Alexander, Loretan Otto, Schmied Walter, Straumann)

### **Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch**

1. gemäss Entwurf

2. gemäss Entwurf

3. (neu) Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe mindestens drei Jahre Zuchthaus.

4. Die Frau, die ihre Schwangerschaft abbricht, durch einen anderen abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen des nachfolgenden Artikels erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

### **Art. 119 Zulässiger Schwangerschaftsabbruch**

1. Der Schwangerschaftsabbruch ist zulässig, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau erfolgt und wenn er nach medizinischem Urteil angezeigt ist, um von der Frau, unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse, die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Die Gefahr muss umso schwerer wiegen, je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist.

2. Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters notwendig.

**Erläuternder Bericht zum Vorentwurf  
über die Änderung des Strafgesetzbuches  
betreffend  
Schwangerschaftsabbruch**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Übersicht

### I Allgemeiner Teil

#### 1 Anlass

#### 2 Ausgangslage

21 Chronologie seit 1971

22 Statistische Angaben zum Schwangerschaftsabbruch

23 Rechtsvergleich

#### 3 Die Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen

31 Arbeitsgruppe

32 Expertenanhörungen

33 Ausarbeitung des Entwurfs

34 Kommissionsminderheiten

341 Ersatzlose Aufhebung der Strafbestimmungen

342 Indikationenregelung

### II Besonderer Teil

#### 4 Revisionsvorschlag der Artikel 118 - 121 StGB

41 Grundzüge des Vorentwurfs

42 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

421 Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

422 Art. 119 Straffloser Schwangerschaftsabbruch

423 Ersatzlose Aufhebung der bisherigen Art. 120 und 121 StGB

#### 5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

51 Leistungspflicht nach geltendem KVG

52 Freiheit in der Wahl des Leistungserbringers, Tarifschutz und Kostenübernahmegarantie über die kantonalen Grenzen hinaus

#### 6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

#### 7 Verhältnis zum europäischen Recht

#### 8 Verfassungsmässigkeit

## **Übersicht**

*Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches in der Schweiz ist über fünfzig Jahre alt. Sie ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau überholt. Die Kluft zwischen den restriktiven Gesetzesbestimmungen und der Praxis wird immer grösser und führt zu einer unerwünschten Rechtsunsicherheit. Dies hat in der Vergangenheit bereits mehrmals zu politischen Vorstössen geführt, die auf eine Abänderung des geltenden Rechts abzielten.*

*Da keinem dieser Vorstösse Erfolg beschieden war, reichte Frau Nationalrätin Haering Binder im Frühjahr 1993 eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangt die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches in den ersten Monaten der Schwangerschaft. Ein Abbruch zu einem späteren Zeitpunkt soll hingegen nur bei Vorliegen gewisser Indikationen erlaubt sein.*

*Auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen beschloss der Nationalrat am 3. Februar 1995, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Gestützt auf diesen Beschluss hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates nach Durchführung intensiver Expertenanhörungen und in Zusammenarbeit mit externen Strafrechtsspezialisten einen Vorschlag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass ein Abbruch in den ersten vierzehn Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straflos ist. Hingegen bleibt der Abbruch der Schwangerschaft ausserhalb der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen für alle Beteiligten strafbar.*

## **Bericht**

### **I Allgemeiner Teil**

#### **1 Anlass**

Am 29. April 1993 reichte Frau Nationalrätin Haering Binder eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, durch eine Revision des Strafgesetzbuches (StGB) den Schwangerschaftsabbruch während den ersten Monaten der Schwangerschaft für straflos zu erklären (Fristenregelung).

Am 3. Februar 1995 beschloss der Nationalrat auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen mit 91 zu 85 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.<sup>4</sup>

#### **2 Ausgangslage**

Die geltende strafrechtliche Regelung der Abtreibung (Art. 118-121 StGB) ist über fünfzig Jahre alt. Sie erscheint durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Aenderungen, insbesondere durch den Wandel in der Einstellung gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, überholt.

Zwischen Gesetz und Praxis ist eine grosse Kluft entstanden. In den meisten Kantonen ist es heute problemlos möglich, eine Schwangerschaft legal abzuberechen. Nur noch ganz wenige Kantone verweigern die Durchführung von Abtreibungen. Ab 1980 gab es nur noch ganz vereinzelte Verurteilungen gestützt auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches; seit 1988 überhaupt keine mehr.

Diese Entwicklung hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, aber auch zu rechtsungleicher Behandlung geführt. Ob eine Frau eine Schwangerschaft legal abbrechen lassen kann, ist in der Praxis eine Frage des Informationszugangs und der finanziellen Mittel.

Untersuchungen im Ausland haben gezeigt, dass die Zahl der Abtreibungen von der gesetzlichen Regelung weitgehend unabhängig ist. Entscheidend ist vielmehr das Angebot an Informationen über Familienplanung, der Zugang zu Verhütungsmitteln und das Vorhandensein von Beratungsstellen für Schwangere. Je besser das Angebot, desto kleiner ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Ein wichtiger Faktor ist auch die soziale Sicherheit der Frauen.

Die internationale Entwicklung geht in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze. Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Regelung, die der Frau in den ersten Monaten der Schwangerschaft die Verantwortung zum Entscheid über den Abbruch überlässt.

Im Zusammenhang mit der umstrittenen Frage der Entstehung des menschlichen Lebens ist auch zu beachten, dass es seit langem Verhütungsmethoden gibt (z.B. intrauterine Spirale, „Pille danach“), die die Einnistung des befruchteten Eis verhindern. Sie haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Schwangerschaftsverhütung und frühzeitigem Abbruch verwischt wird. Auch dies ein Grund, das geltende Recht zu überprüfen.

---

<sup>4</sup> Amtl. Bull NR 1995, S. 345

## 21 Chronologie seit 1971

- 1.12.1971 Die Volksinitiative "für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung" wird eingereicht.
- 30.9.1974 Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative verabschiedet der Bundesrat den Entwurf zu einem "Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs".  
Er empfiehlt darin die sogenannte erweiterte Indikationslösung, einschliesslich die soziale Indikation.
- 22.1.1976 Ein überparteiliches Komitee reicht die Volksinitiative "für die Fristenlösung" ein.
- 24.2.1976 Das Volksbegehren „für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung“ wird zurückgezogen.
- 25.9.1977 Volk (Nein: 994'930, Ja: 929'325) und Stände (Nein: 17, Ja: 8) lehnen die Volksinitiative "für die Fristenlösung" ab.
- 28.5.1978 Die Stimmbürger lehnen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs ab. (Nein: 1'233'149, Ja: 559'103)
- 30.7.1980 Mit mehr als 220'000 Unterschriften wird die Volksinitiative "Recht auf Leben" eingereicht. Mit ihrem Volksbegehren wollen die Initianten unter anderem die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verhindern.
- 9.6.1985 Volk (Nein: 999 077; Ja 448 016) und Stände (Nein: 19, Ja: 7) lehnen die Volksinitiative "Recht auf Leben" ab.
- 29.4.1993 Einreichung der parlamentarischen Initiative Haering Binder mit folgendem Wortlaut:  
"Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:  
1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).  
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann."
- 11.1.1994 Die Kommission für Rechtsfragen beschliesst, dem Nationalrat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge zu geben.
- 3.2.1995 Beschluss des Nationalrates "Folge geben". Für den Antrag der Kommission: 91, dagegen: 85, Enthaltungen: 4

## **22      Statistische Angaben zum Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz von 1991-1995**

Im Unterschied zu den meisten industrialisierten Ländern führt die Schweiz keine offizielle Statistik der Schwangerschaftsabbrüche. Seit 1966 werden aber regelmässig Berichte über den Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Universitätsfrauenklinik Basel mit Hilfe der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen publiziert. Gemäss den Ergebnissen einer in der schweizerischen Ärztezeitung 1996 publizierten Untersuchung ist die Zahl der legalen Schwangerschaftsabbrüche kontinuierlich am sinken, nämlich von 16'978 (1966) auf 11'813 (1994). Dies trotz zunehmender Liberalisierung der Abtreibungspraxis in den Kantonen in derselben Zeit. Im Kanton Zürich, dessen Praxis seit langem als besonders liberal gilt, hat sich die Zahl sogar von 9000 auf 3700 reduziert. Gleichzeitig sind die illegalen Abbrüche, deren Zahl 1966 gesamtschweizerisch noch auf ungefähr 45.000 geschätzt wurde, praktisch verschwunden.

Gemäss derselben Untersuchung wurde 1994 in der Schweiz etwa jede achte Schwangerschaft abgebrochen (12,6 auf 100 Schwangerschaften oder 7,7 auf 1000 Frauen zwischen 15 und 44 Jahren). Damit liegt die Schweiz mit Deutschland, Belgien und Kanada bei der Minderheit der Länder, in denen weniger als 20% der Schwangerschaften abgebrochen werden. Einzig Holland liegt mit 6,9 Abbrüchen auf 100 Schwangerschaften noch deutlich unter dieser Rate. In den USA liegt sie bei 25,3, in Norwegen, Schweden und Dänemark bei 19 - 21. Am anderen Ende der Skala befinden sich die Länder des ehemaligen Ostblocks; dort werden von 100 Schwangerschaften bis zu 70 (Rumänien 1993) abgebrochen.

## **23      Rechtsvergleich**

Im internationalen Vergleich lassen sich die Staaten unterteilen in solche, wo nur zur Rettung des Lebens der Schwangeren abgebrochen werden darf (Vitalindikation), in Staaten mit restriktiver medizinischer Indikation, in solche mit medizinischer und sozialer Indikation und in solche mit einer irgendwie gearteten Fristenregelung, die den Entscheid über den Abbruch der Frau überlässt. Heute unterstehen nahezu zwei Drittel der Weltbevölkerung einer liberalen Gesetzgebung mit sozialer Indikation oder Fristenregelung. Die Schweiz befindet sich de jure in der Gruppe der Staaten mit restriktiver medizinischer Indikation.

Die in den Industrieländern häufigste Regelung ist die Fristenregelung. Eine solche Regelung gilt in weiten Teilen der USA und in den meisten europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Tschechien). Dabei gibt es Unterschiede in den Details: Regelung im Strafgesetzbuch oder in einem Spezialgesetz, unterschiedliche Fristen (zwischen 10 und 24 Wochen nach der letzten Periode), unterschiedliche Ausgestaltung der Beratung usw. Nur bei entsprechender Indikation ist der Abbruch zulässig in Grossbritannien, Italien, Polen, Spanien und Ungarn. In Kanada entschied das oberste Gericht 1988, das geltende Abtreibungsgesetz sei mit der Menschenwürde der Frau nicht vereinbar, und hob es ersatzlos auf.

Das Europäische Parlament hat 1990 eine Resolution verabschiedet, die den Frauen das Recht auf Selbstbestimmung auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zuschreibt. Die EU- und EWR-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Resolution ins eigene Recht umzusetzen.

### **3 Arbeiten der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

#### **31 Arbeitsgruppe**

Nachdem der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Haering Binder Folge gegeben hatte, wurde die Kommission für Rechtsfragen gemäss Art. 21quater Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)<sup>5</sup> mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt.

Am 10. Mai 1995 beschloss die Kommission die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Behandlung der parlamentarischen Initiative. Die Arbeitsgruppe stellte mit Hilfe des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes Unterlagen über die Lage in anderen Ländern zusammen, erarbeitete einen Fragenkatalog und traf eine erste Auswahl der anzuhörenden Experten und Expertinnen. Mit Rücksicht auf den Beginn der neuen Legislaturperiode im Dezember 1995 wurde die Durchführung der Anhörungen zurückgestellt.

#### **32 Expertenanhörungen**

Bei den Expertenanhörungen vom 13./14. Mai 1996 wurde die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer, sozial-ethischer, juristischer, medizinischer und praktischer Sicht beleuchtet.

Im Mittelpunkt der moraltheologischen und sozial-ethischen Erörterungen stand die Feststellung, dass eine ungewollte Schwangerschaft immer eine ethische Konfliktsituation darstellt.

Solange ein Schwangerschaftsabbruch, der nicht medizinisch indiziert ist, in jedem Fall als sittlich falsch betrachtet wird und gesetzlich untersagt ist, wird die Lösung des Dilemmas von Dritten verordnet und der betroffenen Frau der Anspruch auf Achtung des eigenen Gewissensentscheids abgesprochen. Die Grundfrage soll deshalb nicht mehr lauten: „wodurch machen wir uns schuldig?“, sondern: „wie können wir unser Handeln verantworten?“. Die neue Frage bringt zum Bewusstsein, dass sowohl das Gebären als auch die Verhinderung der Geburt mit der Übernahme einer grossen Verantwortung verbunden ist. Der Entscheid, welche Verantwortung schwerer wiegt, ist in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung dem Individuum zu überlassen.

Auch die Fristenregelung ist keine Lösung des Dilemmas. Sie ist bloss ein gangbarer Weg zur Wahrnehmung der Verantwortung, denn sie zwingt eine Frau weder zum Austragen einer Schwangerschaft noch zum Abtreiben. Sie hat den Charakter eines Angebots und ist Ausdruck des Vertrauens in die Reife der betroffenen Frau.

Die Befürworter und Befürworterinnen einer Fristenregelung sprachen sich gleichzeitig für ein umfassendes und leicht zugängliches Beratungsangebot aus. Hingegen waren sie skeptisch gegenüber einer gesetzlich verordneten Beratungspflicht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine freiwillig beanspruchte Beratung dem Zweck besser zu dienen vermag.

Aus rechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass der geltende Artikel 120 StGB - wie jedes Indikationenmodell - die Indikation zum straflosen Schwangerschaftsabbruch nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschreiben kann und das geltende Recht somit dem Gutachter unweigerlich einen grossen Ermessensspielraum einräumt. Objektive Kriterien gibt es in diesem Bereich umso weniger, als es sich letztlich um eine weltanschauliche Frage

---

<sup>5</sup> SR 171.11

handelt. Das führt zur bekannten Ungleichheit in der Praxis der Kantone, aber auch innerhalb der Kantone. Für Ärzte und betroffene Frauen ist diese Rechtsunsicherheit eine Belastung.

Die Expertinnen und Experten befürworten mehrheitlich eine gesamtschweizerische Regelung. Der föderalistische Ansatz erscheint als problematisch, weil er die Rechtsungleichheit festschreiben und in jedem Kanton politische Diskussionen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen des Eingriffs auslösen würde. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen würde er auch nicht dazu führen, dass unerwünschte Schwangerschaften vermehrt ausgetragen würden, sondern zu einem möglicherweise zeit- und kostenaufwendigen Gang in einen anderen Kanton.

Aus gesetzgeberischer Sicht sind Gesetze, die seit Jahren nicht mehr vollzogen werden, weil in der Gesellschaft der nötige Vollzugswille fehlt, entweder aufzuheben oder zu revidieren.

### 33 Ausarbeitung des Entwurfs

Eine Expertengruppe um die Rechtsprofessoren Peter Albrecht, Christian-Nils Robert und Günter Stratenwerth legte am 20. November 1995 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates einen Vorschlag für eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches vor. Dieser ist knapp gehalten und sieht vor, in zwei Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs im Sinne einer Fristenregelung zu umschreiben. Die Kommission beschloss am 2. Juli 1996, diesen Vorschlag ihren weiteren Arbeiten zugrundezulegen. Die drei erwähnten Professoren nahmen in der Folge an den Beratungen der Kommission teil.

Zur Begründung ihres Vorschlags, der von zahlreichen Rechtsprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragten sowie Ärzten und Ärztinnen unterstützt wird, machten die Verfasser unter anderem folgende Ausführungen:

*Der Versuch, mit den Mitteln des Strafrechts einen Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, sei weltweit gescheitert. Eine nennenswerte generalpräventive oder verhaltensrelevante Wirksamkeit der Strafandrohung könne im Bereich des Schwangerschaftsabbruches nicht nachgewiesen werden. Die Gründe für die unterschiedlich hohen Abbruchraten in den verschiedenen Ländern seien nicht im Strafrecht, sondern in anderen Randbedingungen (z.B. Sexualunterricht, Familienplanung, Betreuung sowie finanzielle Unterstützung der Schwangeren) zu suchen. Eine Strafnorm, die derart tief in das elementare Persönlichkeitsrecht der Frau eingreife wie das Abtreibungsverbot gemäss Art. 118 ff. StGB - das gleichzeitig ein strafbewehrtes Gebot sei, Mutter zu werden - lasse sich daher rechtsphilosophisch nicht begründen. Sie müsse als unzweckmässig und unverhältnismässig bezeichnet werden.*

*Die Fristenregelung entspreche dieser Einsicht. Sie gewährleiste die Rechtmässigkeit des Eingriffs unter der einzigen Voraussetzung der Einhaltung einer Frist. Sie gewährleiste gleichzeitig die Rechtsgleichheit und beschränke den Interpretationsspielraum. Die Fristenregelung passe die Rechtslage der Praxis in den meisten Kantonen an und stelle einen vernünftigen Kompromiss dar zwischen den bestehenden kollidierenden Interessen, indem sie einerseits die rechtliche Missbilligung des Schwangerschaftsabbruches zum Ausdruck bringe, andererseits aber auch das Persönlichkeitsrecht der Frau in angemessener Weise respektiere.*

Nach eingehender Diskussion und nach Ablehnung verschiedener Änderungsanträge beschloss die Kommission mit 15:5 Stimmen, den von der Expertengruppe vorgeschlagenen Revisionsentwurf unverändert zu übernehmen.

### **34           Kommissionsminderheiten**

#### **341           Ersatzlose Aufhebung der Strafbestimmungen**

Eine Minderheit der Kommission (von Felten, Hollenstein, Rechsteiner St. Gallen) verlangte die ersatzlose Aufhebung der im StGB enthaltenen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 -121). Diese Minderheit vertrat die Auffassung, bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches gehe es um die Respektierung von elementarsten Grundrechten, nämlich um das Recht der persönlichen Entscheidungsfreiheit und um den Schutz der psychischen und physischen Integrität. Dabei sei die rechtliche Konstruktion einer Güterabwägung "Lebensrecht des Ungeborenen versus Selbstbestimmungsrecht der Frau" sowohl aus biologischer als auch aus rechtlicher Sicht unhaltbar. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau beinhalte nicht ein Verfügungsrecht über menschliches Leben. Es sei ein Recht, das der Glaubens- und Gewissensfreiheit verwandt ist. Es folge aus dem Postulat moralischer Autonomie und bilde die Kehrseite der mit der Mutterschaft verbundenen Verantwortung. In einer freiheitlichen Gesellschaft könne die Übernahme dieser Pflichten nicht mit den Mitteln des Strafrechts erzwungen werden. Es sei deshalb nicht gerechtfertigt, den Schutz der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau nach Ablauf einer zufälligen Frist (3 Monate) aufzuheben. Mit der Aufhebung der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch werde aber nicht etwa ein rechtsfreier Raum geschaffen, sondern der Schwangerschaftsabbruch den straf- und zivilrechtlichen Regeln des ärztlichen Heileingriffs unterstellt.

Dieser Antrag wurde mit 18:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

#### **342           Indikationenregelung**

Eine weitere Minderheit (Sandoz Suzette, Baumann J. Alexander, Loretan Otto, Schmied Walter, Straumann) schlug vor, den Schwangerschaftsabbruch nur zuzulassen, wenn er nach ärztlichem Urteil angezeigt sei, um von der Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden. Zudem sei die gewerbsmässige Vornahme strafbarer Schwangerschaftsabbrüche weiterhin strenger zu bestrafen.

Diese Minderheit vertrat die Meinung, die Fristenregelung sei in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Zunächst sei es nicht möglich, die strikte Einhaltung der gesetzten Frist zu kontrollieren. Sodann sei die zu wählende Frist abhängig vom Stand der Wissenschaft. Zur Zeit vertrete diese die Auffassung, dass ein Schwangerschaftsabbruch bis zur vierzehnten Woche vorgenommen werden könne; möglicherweise werde aber mit dem weiteren Fortschritt der Wissenschaft, wenn man zum Beispiel feststelle, dass das Kind bereits am 2. Tag über ein Bewusstsein verfüge, die Festsetzung einer solchen Frist erheblich schwieriger. Deshalb sei als Voraussetzung für den straflosen Schwangerschaftsabbruch die Feststellung einer körperlichen Gefahr oder einer psychischen Notlage durch einen Arzt vorzuziehen. Diese Regelung lasse zudem die Frau nicht allein mit dem Entscheid, mit dem durch den Vater oder die Familie auf sie ausgeübten Druck und mit der Kritik der Gesellschaft.

Dieser Antrag wurde mit 15:5 Stimmen abgelehnt.

## II. Besonderer Teil

### 4 Revision der Art. 118 - 121 StGB

#### 41 Grundzüge des Vorentwurfs

Im wesentlichen wurden im Vorentwurf die Bestimmungen des geltenden Rechts (Art. 118 - 121 StGB) übernommen. Er hält am Verbot des Schwangerschaftsabbruches fest und sieht die Fristenregelung als Ausnahme von diesem Verbot vor. Als massgebliche Frist gelten die ersten 14 Wochen der Schwangerschaft. Nach Ablauf der genannten Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch ausnahmsweise erlaubt sein.

Das Verfahren wird gegenüber der heutigen Praxis vereinfacht, da kein zweites ärztliches Gutachten mehr eingeholt werden muss. Dies hat den Vorteil, dass der Abbruch in einem früheren Stadium der Schwangerschaft vorgenommen werden kann, was sowohl aus medizinischer Sicht als auch für die betroffene Frau von Vorteil wäre.

Die Gewerbsmässigkeit als Qualifikationsgrund wurde fallengelassen, weil solche Fälle aufgrund der grosszügigen Fristenregelung praktisch keine Bedeutung mehr haben werden. Sprachlich wurde der Ausdruck "Abtreibung" durch "Schwangerschaftsabbruch" ersetzt. Auf die Einführung einer Bedenkfrist wurde verzichtet, da diese keine grosse Bedeutung hätte, weil zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Schwangerschaft durch den Arzt festgestellt wird, und der Durchführung des Eingriffs ohnehin einige Tage vergehen.

Auch die Einführung einer Beratungspflicht erschien nicht zweckmässig. Ein gut ausgebautes Netz von Beratungsstellen, die freiwillig aufgesucht werden können, trägt erfahrungsgemäss mehr dazu bei, den betroffenen Frauen zu dem von ihr verantwortbaren Entschluss zu verhelfen.

#### 42 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

##### 421 Art. 118 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch

*Artikel 118* regelt den Tatbestand des strafbaren Schwangerschaftsabbruches.

*Absatz 1* erklärt den Abbruch einer Schwangerschaft durch Dritte mit Einwilligung der Schwangeren für strafbar, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 119 nicht erfüllt. Die Beschränkung der Verjährung auf zwei Jahre soll sicherstellen, dass die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruches innerhalb eines überschaubaren Zeitraums geklärt und entschieden ist.

Die hohe Strafandrohung von *Absatz 2* erklärt sich einmal dadurch, dass der Abbruch der Schwangerschaft ohne Einwilligung der Schwangeren vorgenommen wird. Mit der hohen Strafandrohung soll einerseits das ungeborene Leben und andererseits das Selbstbestimmungsrecht der Frau geschützt werden. Hingegen beinhaltet die Bestimmung keine Pflicht, durch lebensverlängernde Massnahmen (beispielsweise bei einer in Folge eines Verkehrsunfalles klinisch toten Frau) die Schwangerschaft aufrechtzuerhalten.

*Absatz 3* stellt alle Formen der Beteiligung am Schwangerschaftsabbruch durch die Schwangere, wie z.B. auch die Anstiftung zum Abbruch, unter Strafandrohung. Obwohl eine Kriminalisierung des Abbruchs nach der 14. Woche als willkürlich und deshalb ethisch

bedenklich erscheinen kann, wurde gestützt auf die bereits geschilderte Güterabwägung und im Interesse einer Gleichbehandlung aller beteiligten Personen an der Strafandrohung auch für die Schwangere festgehalten.

#### **422 Art. 119 Strafloser Schwangerschaftsabbruch**

*Artikel 119* umschreibt, unter welchen Voraussetzungen der Schwangerschaftsabbruch straflos ist.

*Absatz 1* führt die Fristenregelung ein. Angesichts der Fortschritte der Neonatologie ist es heutzutage möglich, Kinder am Leben zu erhalten, die nach etwa fünf Monaten geboren werden. Ein Schwangerschaftsabbruch nach diesem Zeitpunkt läuft also auf die Tötung eines lebensfähigen Kindes hinaus. Somit spitzt sich der Konflikt zwischen dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau mit Fortschreiten der Schwangerschaft zu. Man muss deshalb zwischen dem Zeitpunkt der Empfängnis und demjenigen der effektiven Geburt eine Güterabwägung durchführen. In den ersten drei Monaten spricht diese Güterabwägung zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Frau. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Beurteilung schwieriger. Aus diesen Überlegungen heraus sieht der Entwurf vor, dass der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 14 Schwangerschaftswochen straflos ist.

Die Frist von 14 Wochen nach Beginn der letzten Periode der Frau entspricht der Frist von 12 Wochen nach der Empfängnis, da diese in der Regel im Zeitraum der ersten zwei Wochen nach Beginn der letzten Periode stattfindet. Die gewählte Formulierung hat den Vorteil, dass der Beginn des Fristablaufs für die Frau deutlich erkennbar ist.

Nach Ablauf der genannten Frist soll die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs davon abhängen, ob er nötig ist, um die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage von der Frau abzuwenden. Dabei wird vorgeschlagen, die möglichen Gründe nicht in Form des traditionellen Katalogs der Indikationen aufzuzählen, die der Vielfalt der hier denkbaren Lebenssituationen nicht genügend Rechnung tragen. Den Ausschlag soll allein das Gewicht dieser Gründe geben. Diese müssen umso gewichtiger sein, je weiter sich das ungeborene Leben schon entwickelt hat. Der Arzt oder die Ärztin muss sich als Vertrauensperson der Frau davon überzeugen, dass nach medizinischem Fachwissen und menschlichem Ermessen der Abbruch der Schwangerschaft gerechtfertigt ist.

Die Formulierung von Absatz 3 findet sich schon im geltenden Recht. Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Es geht dabei um die individuelle Fähigkeit, die Tragweite des Eingriffs einzusehen und abzuschätzen. Je nach seelisch-geistigem Entwicklungszustand kann sie unter Umständen schon bei einem 14jährigen Mädchen gegeben sein.

#### **423 Ersatzlose Aufhebung der bisherigen Art. 120 und 121 StGB**

Im Vorentwurf werden die Tatbestände der bisherigen Art. 118 (Abtreibung durch die Schwangere) und 119 (Abtreibung durch Drittpersonen) neu in einer Bestimmung (Art. 118 Strafbare Schwangerschaftsabbruch) zusammengefasst. Der bisher in Art. 120 erfasste Tatbestand der straflosen Unterbrechung der Schwangerschaft wird neu in Art. 119 (Strafloser Schwangerschaftsabbruch) geregelt. Damit entfällt Art. 120 ersatzlos.

Das geltende Recht sieht in Art. 120 Ziff. 2 für jeden Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, die Pflicht zur Anzeige an die zuständigen Behörden innert 24 Stunden vor. Der bisherige Art. 121 regelt die Folgen der Unterlassung dieser Anzeige. Da der Vorentwurf keine Anzeigepflicht mehr vorsieht, entfällt auch diese Bestimmung ersatzlos.

## **5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte**

### **51 Leistungspflicht nach geltendem KVG**

Heute übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 30 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) bei straflosem Schwangerschaftsabbruch nach Art. 120 StGB die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit. Diese Bestimmung lehnt sich an den altrechtlichen Art. 12quater KUVG an, der am 9. Oktober 1981 in das Gesetz aufgenommen und auf den 1. März 1982 in Kraft gesetzt wurde. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung war die zuvor streitige Frage beantwortet worden, ob die Krankenkassen oder ihre Vertrauensärztinnen bzw. Vertrauensärzte bei straflosem Schwangerschaftsabbruch nach Art. 120 StGB trotz Bestätigung der medizinischen Indikation durch einen zweiten patentierten Arzt berechtigt oder gar verpflichtet waren, für die Prüfung ihrer Leistungspflicht nochmals abzuklären, ob eine leistungsbegründende medizinische Indikation vorlag. Bei Erweiterung der Indikationen oder bei Einführung einer Fristenregelung wird aber diese Problematik wieder aktuell. Sollte auch bei einer Fristenregelung eine vollumfängliche Kostenübernahme durch die soziale Krankenversicherung beabsichtigt werden, so wäre Art. 30 KVG entsprechend zu ändern.

### **52 Freiheit in der Wahl des Leistungserbringers, Tarifschutz und Kostenübernahmegarantie über die kantonalen Grenzen hinaus**

Gemäss Art. 41 Abs. 1 KVG können die Versicherten unter den zugelassenen Leistungserbringern, die für die Behandlung geeignet sind, frei wählen. Bei ambulanter Behandlung muss der Versicherer die Kosten höchstens nach dem Tarif übernehmen, der am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder in deren Umgebung gilt. Bei stationärer oder teilstationärer Behandlung muss der Versicherer die Kosten höchstens nach dem Tarif übernehmen, der im Wohnkanton der versicherten Person gilt.

Art. 41 Abs. 2 KVG regelt die Beanspruchung der Dienste eines "anderen Leistungserbringers" bei Vorliegen medizinischer Gründe. Liegen medizinische Gründe vor, besteht grundsätzlich voller Tarifschutz.

Sie liegen bei einem Notfall vor, oder wenn die erforderlichen Leistungen nicht angeboten werden:

- a. bei ambulanter Behandlung am Wohn- oder Arbeitsort der versicherten Person oder in deren Umgebung;
- b. bei stationärer oder teilstationärer Behandlung im Wohnkanton oder in einem auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführten ausserkantonalen Spital.

Geht man davon aus, dass der straflose Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer Fristenregelung krankenversicherungsrechtlich der Krankheit gleichgestellt wird, so ist der vollumfängliche Tarifschutz bei Wahl eines "anderen Leistungserbringers" insofern gewährleistet, als die Voraussetzungen der medizinischen Gründe im Sinne von Art. 41 Abs. 2 KVG gegeben sind. Nicht erfasst werden nach dieser Regelung aber all jene Fälle, in welchen die Wahl eines "anderen Leistungserbringers" aus persönlichen Gründen erfolgt. Sollte für den Schwangerschaftsabbruch eine weitergehende Regelung des Tarifschutzes

beabsichtigt werden, so wäre Art. 41 Abs. 2 KVG entsprechend zu ergänzen. Zu prüfen ist in diesem Fall auch, ob eine Anpassung von Art. 41 Abs. 3 KVG (Übernahme eines Kostenanteils durch den Wohnkanton bei Beanspruchung der Dienste eines ausserhalb des Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals) vorzunehmen ist.

## **6            Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Änderung des Strafgesetzbuches hätte weder für den Bund, noch für die Kantone personelle oder finanzielle Auswirkungen.

## **7            Verhältnis zum europäischen Recht**

Vgl. die Ausführungen unter Ziff. 23.

## **8            Verfassungsmässigkeit**

Nach Art. 64bis Abs. 1 der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts befugt.